

Gubernial Verlautbarungen.

C o n v e n t i o n

zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen etc., und Sr. Majestät dem König von Preußen, in Folge der Stipulationen des Traktats vom 3. Mai (21. April) 1815, den Handel der zu Pohlen, so wie es im Jahre 1772 bestand, gehörigen Provinzen betreffend.

Unterzeichnet zu Warschau den 22. März 1817, und von beiden hohen contrahirenden Höfen ratifizirt.

In der Absicht, die Schiffahrts- und Handelsverhältnisse der Bewohner der Oesterreichisch- und Preussisch-Pohlischen Provinzen, in so weit diese im Jahre 1772 Bestandtheile des damaligen Königreichs Pohlen ausgemacht haben, nach Maßgabe der Verhandlungen, welche in Folge der Wiener Traktate vom 3. Mai (21. April) 1815 zwischen den Kommissären Ihrer Majestäten der Kaiser von Oesterreich und Rußland, und des Königs von Preußen gepflogen worden sind, näher zu bestimmen, ist von den kaiserl. Oesterreichischen und den königl. Preussischen Kommissären auf dem Grunde ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der allerhöchsten Bestätigung, folgende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden:

Erstens: Die nachträglichen Bestimmungen, welche die Artikel XXIV und XXV des Oesterreichisch-Russischen, und die Artikel XXII und XXIII des Preussisch-Russischen Traktats durch die Warschauer-Kommissions-Verhandlungen erhalten haben, sollen für die Bewohner der Pohlischen Provinzen beider Souveraine gleiche Gültigkeit haben.

Zweitens: Da sich Oesterreich anheischig gemacht hat, auf den schiffbaren Flüssen Galiziens, namentlich dem Dunajek und San, eben so wenig, als am rechten Ufer der Weichsel, für den Betrieb der Schiffahrt eine Abgabe einzuheden, so wird auch Preußen auf den Gewässern seiner Pohlischen Provinzen, namentlich der Weichsel und der Wartha, von den Schiffen der Bewohner Galiziens unter keinem Titel oder Benennung eine Schiffahrtsabgabe einfordern lassen.

Drittens: Für die Benutzung künstlich erbauter, und zwar sowohl bereits bestehender, als künftig noch herzustellen Kanäle und Schlenzen, innerhalb den Grenzen des Königreichs Pohlen vom Jahre 1772, werden die resp. Pohlischen Unterthanen rücksichtlich der Abgaben den eigenen Unterthanen gleich gehalten werden.

Viertens: Die zur Ausführung des XXV. und XXVI. Artikels des Preussisch-Russischen Traktats festgestellten Grundsätze sollen auf den Schiffahrts- und Handelsbetrieb in der Art, wie sie von Preußen und Rußland ratifizirt werden, für die Bewohner der Pohlischen Provinzen beyder Souveraine gleiche Gültigkeit haben.

Fünftens: Die für den Durchgangs- oder Transit-Handel zu Folge des Artikels XXIX des Preussisch-Russischen Traktats getroffenen Festsetzungen kommen eben so gut den Unterthanen der Pohlischen Provinzen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich zu Statten, als die Festsetzung in Gemäßheit des 28. Artikels des Oesterreichisch-Russischen Traktats auf die Unterthanen der Pohlischen Provinzen Sr. Majestät des Königs von Preußen Anwendung finden.

Sechstens: Zur Legitimierung der Schiffahrt und Handel treibenden Personen, bedarf es nichts weiter, als eines Passes der gegenseitigen Regierungen, oder der Kreis- und Oberämter. Zur Legitimierung des Ursprungs der Schiffe und Handelsobjekte soll das Certificat von Seite der respectiven Grenz- und Ausbruchszollämter hinreichen.

Siebtens: Sollte Oesterreich es für die Handels- und Schiffahrt-Verhältnisse durch die Preussisch-Pohlischen Provinzen zuträglich erachten, zu Danzig und vielleicht auch zu Thoren einen Handels-Agenten oder Konsul aufzustellen, so soll es ihm zu allen Zeiten unter den gewöhnlichen völkerrechtlichen Formen eben so frey stehen, als es Preußen unbenommen ist, außer dem Handels-Agenten, welchen es in Brody

beretis hat, auch in Lemberg, oder einer andern dazu ausersehenen Stadt des Königreichs Galizien, einen Handels-Agenten anzusehen.

Achtens: Da die mit Rußland geschlossenen Conventionen noch nicht ratificirt sind, und folglich der Termin, wo sie mit oder ohne Beschränkungen werden in Vollzug und Wirksamkeit gesetzt werden können, nicht bekannt ist, so werden die contrahirenden allerhöchsten Souveraine bei Ratification dieser Uebereinkunft bestimmen, von welchem Tag an dieselbe rücksichtlich Ihrer Pohlischen Provinzen zu wirken anfangen soll.

Dem gemäß haben die beiderseitigen Commissäre diesen Vertrag in zwey gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und mit Beifügung ihrer Wappen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Warschau den 22. März des Jahres 1817.

Unterzeichnet:

Franz Schaschel v. Meziburg,
k. k. Oesterr. Commissär.
(L. S.)

August Wilh. v. Leipziger, Regierungsdirektor,
Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und bevollmächtigter
Commissär Sr. Maj. des Königs von
Preußen.
(L. S.)

Carl Semler,
königl. Regierungsdirektor und vortragender
Rath im Finanz-Ministerium, des eiser-
nen Kreuzes und des kais. Russischen St.
Annens-Ordens zweiter Klasse Ritter,
Bevollmächtigter Sr. Maj. des Königs
von Preußen.
(L. S.)

E d i k t. (1)

Da durch die von S. Majestät mit höchster Entscheidung vom 25ten April, und obersten Justizstelle Intimat vom 15ten May d. J. bewilligte Uebersetzung des bisherigen landesfürstlichen Bannrichters in Obersteyer Alois Mühlstein zu Leoben zum landesfürstlichen Bannrichter in Untersteyer zu Grätz, die Bannrichtersstelle in Obersteyer zu Leoben mit dem Gehalte von 1200 fl. in Erledigung gekommen ist.

So wird zur Besetzung der obersteyerischen Bannrichtersstelle in Leoben hiemit der Konkurs mit dem Beyfuge ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich um diese Stelle in Competenz zu setzen gedenken, ihre Gesuche belegt, mit den Beweisen ihrer Wahlfähigkeit im Kriminalfache, ihrer besitzenden Kenntnisse, und bisherigen Dienstleistung nebst Tauschein und Moralitäts-Bezeugnisse längstens bis Ende Juny d. J. bey diesem Obergerichte einzureichen haben.

Klagenfurt den 24ten May 1819.

F. Graf v. Engenberg,
Präsident.

Johann Michael Steffn,
In. O. st. Appellationsrath.

M. Edler v. Rath,
In. Oesterr. Appellationsrath.

J. A. C. v. Romani,
Secretär.

Eirkulare des kais. königl. Tyrolischen Suberniums. (1)

Ein in dem Eirkulare vom 10. April l. J. Zahl 4260 wegen Aufhebung des Pferde-Austriebs-Verboths und Bestimmung der Zollsätze unterlaufener Druckfehler wird berichtigt.

In dem hierortigen Eirkulare vom 10. April l. J. Zahl 4260 wegen Aufhebung des Pferde-Austriebs-Verboths und Bestimmung der Zollsätze ist in dem Ablage sub Litt. a) der Termin der Wirksamkeit dieser Bestimmung durch einen Druckfehler mit 1. März l. J. angegeben worden.

Man findet daher diesen Druckfehler dahin zu berichtigen, daß es in dem besagten Ablage heißen soll, daß der ungehinderte Pferde-Austrieb und die a. h. ausgesprochenen

Zollsätze vom 1. May d. J. angefangen an allen Grängen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit treten.

Laibach am 28. May 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Landes = Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

K u n d m a c h u n g (2)

des kais. k. Königl. Küstenländischen Guberniums in Triest.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu beschließen befunden, die Poststaalgerechtigkeit zu Triest am 1ten November d. J. angefangen, mittelsteines Dienstvertrags auf neun Jahre zu verleihen:

Die Bedingungen, gegen welche die Poststaalgerechtigkeit hindan gegeben werden wird, bestehen in folgenden Punkten:

a) dem Uebernehmer steht das ausschließende Recht zu, auf der Straffe nach Laibach bis Sefana, auf jener nach Görz bis St. Croce, und auf jener nach Fiume bis nach Mitteria, alle Couriere und andere mit Extrapost reisenden Personen, wie auch die Briefpost, die Soffetten und den Postwagen gegen Bezug der jeweilig bestimmten Ritt-Lafe und bey den Staffetten des bisher festgesetzten Postillions Aufgabes zu besördern.

b) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters, und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen, und Freyheiten.

c) Ist er verpflichtet:

stens, sich in dieser Hinsicht nach den Postverordnungen, welche gegenwärtig bestehen, oder in der Folge erlassen werden, genau zu benehmen;

stens, in dem Poststalle zu Triest wenigstens 20 Pferde, zwey halbgedeckte, zwey ungedeckte Kaleschee zur Besördern der Reisenden, und drey kleine Wägen zur Erfahrung der Briefpost = Felleisen unausgesetzt im guten Stande zu erhalten,

stens, jederzeit mit der erforderlichen Anzahl mannbarer, gutgefiteter und verlässlicher Postknechte versehen zu seyn,

stens, die Poststaalgerechtigkeit selbst auszuüben, oder aber, wenn er in die Nothwendigkeit kommen sollte, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzufuchen, und zu erwirken, die ihm auch nicht verweigert werden wird, wenn gegen die Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der namhaftesten Person kein Bedenken obwaltet;

stens, eine Caution von 2000 fl. in Metallmünze Wiener Währung einzulegen, wovon sich nöthigenfalls und insbesondere alsdann gehalten werden wird, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes nach zweymahligen fruchtlosen Ermahnungen oder Bestrafungen nach Vo. Schrift der Verordnungen die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen wird;

d) Obwohl die Poststaalgerechtigkeit auf 9 Jahr sollich bis Ende Oktober 1828 hindang gegeben wird, so wird doch dem Unternehmer freigelassen, diese Unternehmung nach Verlauf der ersten, oder der folgenden drey Jahre, sollich mit Ende Oktober 1822, oder 1825 nach vorausgegangener halbjähriger Aufständigung aufzugeben. Eben dieses Recht bleibt der Staatsverwaltung jedoch einzig für den Fall vorbehalten, wenn sie wegen eingetretenen Dienstvernachlässigungen in die Nothwendigkeit gesetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen.

e) Der Prämialzahlung, den der Unternehmer etwa zu entrichten sich verpflichtet, muß in Conventionsmünze in vierteljährigen Raten immer vorhinein erlegt werden.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und es haben diejenigen, welche diese Poststaalgerechtigkeit zu erlangen wünschen, folgende Punkte zu beobachten.

aa) Die Gesuche müssen versiegelt unter der Aufschrift: an das hohe Präsidium des k. k. Guberniums in Triest bis zum 15ten July 1819 eingesendet, oder vorgelegt seyn, da nach diesem Laage, auf ein späteres Gesuch keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Poststaalgerechtigkeit demjenigen, welcher sich bis 15ten July für die ge-

wann Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, und den besten Anboth macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann, übertragen, und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird.

bb) In der Bittschrift muß den ersterwähnten Bestimmungen gemäß, eine deutliche Erklärung enthalten seyn, ob und welchen jährlichen Pachtzahlung etwa der Bittwerber zahlen will, dann wie er die Caution mit Zweytausend Gulden Metall - Münze, oder etwa von einem höheren Betrage zu leisten gesonnen ist; überdieß muß er in dem Gesuche ausdrücklich besetzen, daß seine Erklärung sogleich die verbindliche Kraft habe, und er acht Tage nach der ihm eigens zukommenden Aufforderung die Caution einzulegen, und den Vertrag zu unterfertigen, widrigens für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll.

cc) Der Aufenthaltsort des Bittstellers ist in dem Gesuche genau anzugeben, und letzterem ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit, unter Mitfertigung eines k. k. Kreisamtes oder einer k. k. Polizey - Behörde beizulegen, worin der sittliche Lebenswandel, und die Vermögens - Umstände des Bittstellers bestätigt werden.

dd) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Poststallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, so muß dieses im Gesuche angeführt, und diejenige von ihnen, welcher die Leitung des Geschäfts anzuvertrauen wäre, ausdrücklich genaunt, wie auch von dieser Allein das vorerwähnte Sittenzeugniß beigelegt werden, weil die persönliche Auszeichnung, von welcher im zweyten Artikel die Rede ist, nur dieser allein zu Theil werden kann.

Triest am 1ten Juny 1819.

Circulare des kais. königl. iährlichen Suberniums zu Laibach. (3)

Die durchlöcherten Münzen werden bey den öffentlichen Cassen nur noch bis 31ten August d. J. angenommen.

Gemäß hoher Hofkammer - Präsidial - Eröffnung vom 3ten May d. J. werden durchlöcherte Münzen, in so fern sie nicht ungewichtig sind, von den Merarial - Cassen nur bis 31ten August d. J. zwar angenommen, dürfen aber für keinen Fall wieder ausgegeben werden. Nach Verlauf dieser Frist werden derley durchlöcherte Münzen, deren Verwendung im Privat - Verkehr dem freywilligen Uebereinkommen überlassen wird, nur von den Münz - und Einlösungskammern als Pagament tariffmäßig eingelöst werden. !

Laibach am 28ten May 1819.

Joseph Graf Sweerts - Sporck,
Landes - Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernialrath.

Stadt - und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Herrn Anton v. Juliaschitsch de prästo 4ten May l. J. und die diesem Gesuche beyhimmend von dem Dr. Raimund Dietrich als aufgestellten Curator unter 22ten des nämlichen Monats und Jahrs anher erstattete Aeußerung in die gebettene persönliche Vorladung seines vermiftten Bruders Herr Kajetan v. Juliaschitsch gewesenen Kadeten bey dem nunmehr aufgelösten k. k. Graf Thurnischen Infanterie Regimente, welcher in dem Feldzuge des Jahrs 1795 zwischen Finale und Savona schwer verwundet, und auf dem Schlachtfelde dem Feinde überlossen worden seyn soll, gemilliget worden. Er Herr Kajetan v. Juliaschitsch wird daher hievon mittelß dieser öffentlichen Ausschrift mit dem Befehle verständiget, daß, wenn derselbe binnen der im §. 277 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Frist von einem ganzen Jahr anher nicht erscheinen, oder dieses k. k. Stadt - und Landrecht von seinem Leben nicht auf andere Art in die Kenntniß setzen würde, sodann ohne weiteres zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Laibach den 25ten May 1819.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden, und unwissend wo befindlichen Joseph Thomann gewesenen Getreidhändler zu Laibach durch gegenwärtiges Edikt erinnert: Es habe wider ihn Anton Krishmann, Fassbinder alhier bey diesem Gerichte wegen an 111 gefertigten Getreidsäßern nach dem Verzeichnisse vom 27ten April bestätiget 12ten May 1818 Schuldigen 155 fl. 24 kr. sammt Interessen eine Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebetten, worüber eine Tagsatzung auf den Dreyzehnten September l. J. Früh um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes des genannten Joseph Thomann unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Johann Oblack zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem letzterem die angebrachte Klage nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Welches hiemit zu dem Ende öffentlich kundgemacht wird, damit der geklagte Joseph Thomann allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, so wie überhaupt in alle jene rechtlichen ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dermalen finden sollte, widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Laibach den 25ten May 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Dr. Joseph Luener als Bevollmächtigten des ritterlichen Maltheuser Ordens zur Anmeldung und Erforschung des allfälligen Verlaß Passivi nach dem im Monate Juny, 1813 zu Rakles im Bezirke Krainburg verstorbenen Herrn Johann Anton v. Ricci, Weibh: Chor, dann Probstes bey dem k. k. Domcapitel zu Laibach, und Geistlichen Maltheuser Ordensritter nach Maßgabe des höchsten Hofdekrets der k. k. obersten Justizstelle vom 27ten März, dann hohen Appellations - Intimati vom 13ten April, Erhalt Sten dieses die Tagsatzung auf den Strebentens Juny w. J. Vormittags um 9 Uhr vor der gemeinschaftlich von diesem k. k. Stadt und Landrechte und dem Maltheuser - Orden unter Präsezenz des erstern zusammen gesetzten Commission am hiesigen Landhause in dem gewöhnlichen Justiz Saale bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß dieses erstbemeldten Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anmelden, und selbe sohin geltend machen sollen, als im widrigen dieser Verlaß ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden nach den bestehenden Allerhöchsten Vorschriften abgehandelt werden wird.

Laibach am 21ten May 1819.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Franziska Schebenig in früherer Ehe Fuchs in die Amortisirung des am 20ten Jänner 1810 in Sachen des Anton Kusdorfer, wider Franziska Fuchs wegen schuldigen 70 fl. von dem damaligen Stadtgerichte zu Wörtling geschöpften, in via executionis am 20ten März 1810 auf die St. Katharina Gült bey Wörtling intabulirten, und angeblich in Verlaß gerathenen Urtheils in Rücksicht des daran befindlichen Intabulations - Zertifikats gewilliget worden; daher dann alle jene, welche auf diese gedachte Urkunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solchen binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte anzubringen, und geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf derselben auf weiteres Anlangen der Eingangserwähnten Wittwelein gedachte Urkunde rücksichtlich des daran befindlichen landtäfelichen Zertifikats für getödtet, und vernichtet erklärt werden würde.

Laibach den 5ten März 1819.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Eheleute Jo-

Hann und Elisabeth Lufanz bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die von den Eheleuten Johann und Maria Delitsch an Ferdinand Wergant Kunstmalter unterm 4ten Novemder 1765 ausgestellte, und den zoten Jänner 1766 auf das der altfährlichen Gült sub Reerif. No. 264 zinsbare in der Rosengasse zu Laibach Conseriptions No. 104 gelegene Haus intabulirte Schuldobligazion pr 150 fl. einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, als im widrigen obgedachte Schuldobligazion nach verstrichen obiger Frist auf der Bittsteller ferneres Anlangen ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach am 19ten Februar 1819.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Anton Schann und Franz Oforn Lokalkaplan zu Roob bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Verlust gerathenen von den Eheleuten Franz und Johanna Oforn an die Bittsteller ausgestellten Schuldschein ddo. zoten April et intabulato 1ten July 1773 bey dem hiesigen fährlichen Grundbuche auf das Haus No. 2 in der St. Peters-Vorstadt pr 150 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrigens nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen der Bittsteller erwährter Schuldschein hinsichtlich des daran befindlichen grundbüchlichen Intabulationszertifikats vom 1ten July 1773 ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach den 25ten April 1818.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Valentin Wrajer, Sotristay Messners bey der Domkirche adhier in die Ausfertigung des Amortisations - Edikts hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von dem Bittsteller an den Dr. Joseph Lusner Curator ad actum der minderjährigen Maria Křivovř Stiftochter des Bittstellers lautenden Schuldscheins ddo. Laibach 19ten Dezember 1801 intabulato eodem auf die 1/3 Kaufrechtsbude in der Kraufau sub Urbar No. 67 und Haus No. 69 bey dem Grundbuche der D. D. R. Commenda Laibach pr 163 fl. 35 kr. 1 4/7 dl. a 5 Prozent gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diese in Verlust gerathene Schuldurkunde einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als im widrigen auf weiteres Gesuch des Bittstellers nach dieser verstrichenen Amortisations-Frist der vorbemelte in Verlust gerathene Schuldschein rücksichtlich des darauf befindlichen grundbüchlichen Intabulationszertifikats vom 19ten Dezember 1801 für null, kraftlos, und getödet erklärt werden wird.

Laibach den 5ten Februar 1819

Öffentliche Verlautbarung.

Bekanntmachung. (2)

Von der k. k. Bancal - Gesällen Administration im Königreiche Föhrien wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß zu Folge eingelangten hohen Hofkammerdekrets vom 12ten May k. J. No. 19267/1970 der idrische Weindaz nach verschiedenen Pachtbezirken neuerdings auf 3 Jahre das ist vom 1ten Novemder 1819 bis hin 1822 durch öffentliche Versteigerung dem Meistbietenden verpachtet werden wird.

Der Ort und der Tag, an welchem die Versteigerung wird abgehalten, dann welche Pachtbezirke, und wo zur Versteigerung werben gedracht werden, und wo die Pachtbedingungen einzusehen sind, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Laibach am 27ten May 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

N a c h r i c h t. (1)

Unterzeichneter empfiehlt sich einem verehrungswürdigen Publikum, mit erst angekommenen frischen Selter. Wasser den Krug a 22 Groschen, Vitriol. Oehl 9 Groschen das Pfund, Blau = Vitriol d'Eipro 22 Kreuzer das Pfund, auch allen Farben. Waaren nebst Colonial. Waaren, zu wohlfeilen Preisen.

Kaibach den 15ten Juny 1819.

ganz ergebenster Diener

Johann Carl Oppik.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaldendrun und Thurn zu Kaibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Joseph Dobraug'schen Kinder, Curatorn Herrn Dr. Joseph Lusner in die executive Feilbietung der dem Schuldner Joseph Zedunig gehörigen, zu Escherentfch gelegenen, dem Gute Hofak sub Urbars Nro. 24 zinsbaren, auf 100 fl. gerichtlich geschätzten Kaufrechtskreuze, sammt dem auf 28 fl. geschätzten Mobilars Vermögen wegen an verfallenen Zinsen schuldigen 88 fl. gewilliget worden. Da hiezu drey Feilbietungstagsfазungen als die erste auf den 8ten July, die zweite auf den 9ten August, endlich die dritte auf den 9ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Kreuze zu Escherentfch mit dem Anhang bestimmt worden, daß Falls diese Kreuze sammt dem Mobilar, Vermögen weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagsfазung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten Feilbietungstagsfазung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden; so werden alle Kauflustigen hiezu mit dem Besatze vorgeladen, daß die Schätzung und die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Kaibach den 22ten May 1819.

Getreids Verkauf. (1)

Am 26ten dieses Monats von 9 bis 12 Uhr Vormittags werden in diefortiger Amtskanzley die dieherrschaftlichen Getreidvorräthe, bestehend in 5 Mezen, 16 Maß Wägen, 4 Mezen, 8 Maß Korn, 170 Mezen Gerste, 131 Mezen, 15 Maß Hirse, und 70 Mezen Haber, öffentlich versteigert werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal am 9ten Juny 1819.

Versteigerung einer 1/2 Hube in Martinverch. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Matheuz Luscheg wider Jakob Ranth wegen schuldigen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der der Staatsherrschaft Laak sub Urbars Nro. 1671 zinsbaren, gerichtlich auf 350 fl. geschätzten 1/2 Hube des Jakob Ranth in der Nachbarschaft St. Nikolai in Martinverch H. Z. 17 gewilligt, und hiezu drey Termine, nemlich der Tag auf den 3ten July, 7ten August, und 9ten September d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn diese 1/2 Hube weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bey der dritten unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 5ten Juny 1819.

E d i k t. (1)

Vor dem Bezirksgerichte Minkendorf haben jene, die auf den Verlaß der zu Stein verstorbenen Eheleute Laurenz und Catharina Zvorn aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe am 8ten künftigen Monats July Vormittag um 9 Uhr sogleich vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens mit der Abhandlung und Einantwortung desselben ohne weiters füzgegangen werden würde.

Bezirksgericht Minkendorf am 5ten Juny 1819.

Bekanntmachung. (1)

Da der Laureng und Catharina Zwirn'sche Verlaß bestehend in einem der Stadt Stein unter Rectif. No. 61 1/2 einkommenden zu Stein unter Conscriptioens No. 2123 gelegenen Hauses sammt Garten, und in einigen Fahrnissen über Ansuchen des Testaments-executors Anton Paul Pollak am 9ten künftigen Monats July Vormittag zu den gewöhnlichen Amtsstunden im obgedachten Hause versteigerungswise feilgebothen wird, so werden hiezu die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen, daß sie die Schätzung und die Kaufsbedingnisse in dieser Amtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Minkendorf am 5ten Juny 1819.

E d i k t. (1)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Jakob Köhn zu Kokriz in die executive Feilbietung der auf 900 fl. geschätzten, dem Urban Schloffer zu Freithof gehörigen, zur Herrschaft Egg ob Krainburg dienstharen Kaufrechtshube sub No. 13 zu Freithof, sammt dabey befindlichen auf 102 fl. 36 kr. geschätzten Fundus Instruktus gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 4te May, für den zweyten der 4te Juny, und für den dritten der 6te July d. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Hube nebst An- und Zugehör, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an den obgedachten Tagen und Stunden in loco der Realität zu erscheinen, und die Kaufsbedingnisse inmittelst hierortiger Amts-Kanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kieselstein am 31ten März 1819.

Anmerkung. Bey der ersten noch zweyten Licitation ist kein Kauflustiger erschienen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Ein Kapital von 2000 fl. C. M. ist gegen gesetzliche Pupillar-Sicherheit zu verzegeben. Das Nähere erfährt man entweder auf der St. Peters Vorstadt Haus No. 17 im ersten Stocke linker Hand, oder im Bureau des Hrn. Doctor Joseph Piller.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirks - Gerichte Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor Seiz, Vormundes der minderjährigen Barbara Seiz, zur Erforschung des Aktiv- und Passivverlaßstandes nach dem am 11ten März d. J. zu St. Nikolai Gemeinde Mätnig ohne Testament verstorbenen Andreas Seiz die Tagsatzung auf den 12ten künftigen Monats July Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, die auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, und jene, die hiezu schulden, sowiewiß zu erscheinen, und jene ihre Ansprüche geltend zu machen, diese aber ihre Schuldbekanntnisse zu Protokoll zu geben haben, als widrigens den ersten die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches zur Last fallen werden, wider letztere aber ohne weiters im ordentlich. n Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirks - Gericht Minkendorf am 4ten Juny 1819.

Herrschaft zu verkaufen. (3)

Eine im Eilber Kreise liegende, in Hinsicht ihrer mehrfachen Ertragnißzweige und günstiger Handels Speculations-Lage, sich vorzüglich empfehlende Herrschaft nach eivrem sehr billigen Anschlage gegen vortheilhafte Zahlungs-Bedingnisse ist aus freyer Hand zu verkaufen, und das Nähere in der Herrengasse No. 209 im zweyten Stocke zu ersehen.

Laibach am 7ten Juny 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Versteigerung 1/2 Hube in Rakounig. (3)

Ueber laut kaiserlicher k. k. Kreisamtsverordnung vom 16ten März l. J. Zahl 1502 erfolgte Genehmigung zur Abstattung des Joseph Kobler, Unterthan des Guts Poganig wegen rückständigen Urbarial-Gaben und Ungehorsam in der schuldigen Robothsleistung wird die dem sogenannten Unterthan gehörige auf 230 fl. gerichtlich geschätzte 1/2 Hube mittelst Versteigerung an den Weisbiethenden hindangegeben, und hiez u der Tag auf den 24ten Juny, 23ten July, und 26ten August l. J. jederzeit Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzley mit dem Besatze bestimmt, daß Falls die erwähnte Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um dem Schätzwerth oder darüber veräußert würde, selbe bey der dritten und letzten auch unter dem Ausrufspreis hindangegeben werden wird.

Bezirks-Ordnung. Rupertsdorf am 20ten May 1819.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weisfenfels werden hiemit alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften als:

a) der vor ungeschw. 18 Jahren verstorbenen Barbara Erlach, gewesenen Inwohnerin zu Weisfenfels, und

b) des vor 2 Jahren mit Todte abgegangenen Martin Schäfer, gewesener Fuhrmann ebendasselbst, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 26ten künftigen Monats Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung ersgedachter Verlassenschaften ohne weiters an die betreffenden Erben erfolgen wird.

Bezirks-Gericht der Herrschaft Weisfenfels zu Kronau den 3ten May 1819.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weisfenfels werden hiemit alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 16ten August 1801 im Markte Weisfenfels ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Caspar Strauß, gewesenen Drittelhuber besizers ebendasselbst, als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 26ten künftigen Monats Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weisfenfels zu Kronau den 3ten May 1819.

F e i l b i e t h u n g s e d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weisfenfels wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Valentin Piber von Sava in die öffentliche Feilbiethung des zu dem Vinzenz Nabirschschen Verlasse gehörigen, in Ukling Zahl 54 gelegenen, auf 235 fl. gerichtlich geschätzten Hauses und Gartens im Wege der Execution gewilliget worden. Da nun hiez u drey Termine, und zwar für den ersten der 26te May, für den zweyten der 25te Juny, und für den dritten den 26ten July l. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde; so werden alle jene, welche diese Realitäten an sich zu bringen gedenken, an den bestimmten Tagen Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Ukling zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben vorgeladen. Die Verkaufsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden auf der Gerichtskanzley zu Kronau eingesehen werden.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weisfenfels zu Kronau den 3ten April 1819.

Bev der ersten Feilbiethungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

(Zur Beilage Nro. 48.)

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels werden hiemit alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 29ten September 1810 zu Karnerbellach verstorbenen Lukas Smolney, gewesenen Drittelhubenbesizers daselbst als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 9ten künftigen Monats July d. J. Vormittags um 9 Uhr im Amtshause zu Ußling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 2ten Juny 1819.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels werden hiemit alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften als:

a) der im Monathe April 1817 mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Agnes Klantschnit verwittwet gewesenen Rogatsch, gewesener Hausbesizerin in Ußling

b) des im Monathe Februar 1818 mit Hinterlassung einer schriftlichen Testirung mit Tode abgegangenen Andreas Klantschnit, gewesenen Hausbesizers daselbst, und

c) des vor 3 Jahren ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Voreaz Koroschitz gewesenen Inwohners zu Ußling als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 25ten künftigen Monats Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Ußling zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung erstgedachter Verlassenschaften an die betreffenden Erben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 3ten May 1819.

B e t a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Blas Slabina aus dem Docte Podgaritz in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich der von ihm Bittsteller ausgestellten, an den Damian Baussez recte Aussiz lautenden Schuldobligation bdo. Pfarrhof Stein den 23ten May 1808 intabulirt eodem dato auf die zu Podgaritz liegende, der Pfarrgült Stein sub Urb. Nro. 166 zinsbare ganze Hube gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde darauf einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn vermeinen, aufgefordert, ihre dießfälligen Rechte in der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, als im widrigen die Schuldobligation auf weiteres Anlangen für wirkungslos erklärt, und in die zu bittende Extabulation gewilliget werden wird.

Laibach den 2ten Dezember 1818.

B e f a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Thurn und Kaltenbrun zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Andreas Wrautsch von Laibach in die Ausfertigung des Amortisationsedikts hinsichtlich des vom Joseph Perschin am 1ten April 1803 ausgestellten zu Gunsten des Bittstellers Herrn Andreas Wrautsch lautenden auf die dem Schuldner eigenthümlich gewesenen Realitäten, als die der deutschen Ordens Ritterlichen Kommenda Laibach sub Urb. Nro. 158 zinsbare ganze Hube, die ebendahin sub Urb. Nro. 3, 264, 235, 330 et 20 1/2 zinsbaren Gemeindacker intabulirten 4 procentigen Schuldscheins pr 100 fl. von diesem Gerichte gewilliat worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens diese Schuldscheine auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers für nichtig und wirkungslos erklärt, und in die zubittende Extabulation von den obgenannten Joseph Perschinschen Realitäten ohne weiters gewilligt werden wird. Laibach am 7ten September 1818.

E d i k t. (2)

Jene, die auf den Verlaß des Georg Scharz gewesenen Hausbesizers zu Stein, Vorstadt Schur, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe am 10ten künfrigen Monats July Vormittag um 9 Uhr so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieser Verlaß abgehandelt, und eingewortet werden würde.

Bezirks - Gericht Minkendorf am 4ten Juny 1819.

Todes - Erklärung des Valentin Belepiz. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird der vor 8 Jahren noch unter voriger Regierung zum Militär abgegebene seither nicht ranzionirte mit hierämlichen Edikte vom 24ten Februar 1818 vorgezogene Gemeine Valentin Belepiz, da derselbe dieses Gericht in dem peremptorischen Termine von seiner Existenz in keine Kenntniß setzte, auf Anlangen seiner Verwandten mit Bezug auf die S. S. 24 und 277 a. b. G. als todt erklärt.

Kreutberg am 28ten May 1819.

Verlaßanmeldungs - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg werden auf Ansuchen der betreffenden Erben alle jene, welche auf den Nachlaß des am 30ten Oktober 1818 in der hierortigen Pfarr Lustthal, Gemeinde Klersche, verstorbenen Stephan Elber 1/4 Hüblers aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, oder zu selben etwas schulden, aufgefordert, bey der auf den 25ten d. M. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte hiemit angeordneten Anmeldungstagsatzung mündlich, oder bis dahin schriftlich ihre auffälligen Rechte anzumelden, und zu liquidiren, oder ihre Schulden um so gewisser anzugeben, wie im widrigen der erwähnte Verlaß ohne Rücksicht auf die Erstere nach den Befehlen abgehandelt und abgeschlossen, gegen Letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Kreutberg am 5ten Juny 1819.

B e k a n n t m a c h u n g (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Apollonia Margaretha und Ursula Starin gegen den Michael Starin, wegen durch Urtheil behaupteten Erbsantheile von nun noch hieran rückständigen 215 fl. sammt 4 proc. Interessen, Klags- und weitem Kösten in die gerichtliche Feilbiethung der gegnerischen mit Pfandrecht belegten auf 1430 fl. gerichtlich geschäkten, in diesem Bezirke, der Pfarr Fouchen, Untergemeinde Wischge liegenden behausen der Herrschaft Kreuz sub Rectif. No. 427 dienßbaren halben Kaufrechtsbube sammt Zugehör im Wege der Execution bereits unterm 23ten Jänner, 1819 gewilliget, und zur Vornahme der öffentlichen Feilbiethung der 27te Februar, 27te März, und 28te April d. J. bestimmt worden. Hiebey sind die zwey ersten Tagsatzungen ohne die Realität an Mann gebracht zu haben vorgehret worden, die dritte hingegen unterblieb bis nun wegen eines inzwischen in Vorschlag gebrachten Berg erbsantrages. Da nun aber derselbe nit zu Stande kam; so wird auf ferneres Ansuchen der Executionführer zu der hiedurch auf den 2ten Juny d. J. Vormittag von 9 bis 1 Uhr bestimmten dritten und letzten Feilbiethungstagsatzung im Orte der Realität mit dem Besatze geschritten, daß, wenn solche hiebey nicht um die Schäkung oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe auch unter der Schäkung käuflich hindann gegeben werden wird. Hiezu sind die Kaufsliebhaber so wie insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte hie mit vorgeladen.

Kreutberg am 27ten May 1819

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Mloys Hoffmann zu Laibach wider Simon

Perschla zu Feschja wegen schuldigen 50 fl. 49 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten zur executiven Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, in der gerichtlichen Execution befindlichen Mobilien = Vermögens, als Einrichtungstücke und Vieh die erste Tagsatzung auf den 22ten Juny, die zweyte auf den 6ten Juny, endlich die dritte auf den 20ten July l. J. jederzeit Vormittags um 8 Uhr zu Feschja in der Wohnung des Schuldners mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Pfandstücke bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden. Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Laibach den 25ten May 1819.

Convo cations = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg als Abhandlungsinanz wird hiemit kund gemacht: Es sey über die von dem Herrn Dr. Johann Oblack, Curator all Actum der m. Maria Benz v. Oberplanina hierorts überreicheten Erbeerklärungen zu dem väterlich Joseph, und mütterlich Helena Benzischen Vermögen die Anmelbungstagsatzung auf den 1sten July l. J. Früh um 9 Uhr in dieser Gerichtsanzley anberaumt worden; daher haben alle jene, welche bey diesen Verlässen eine wie immer geartet seyn mögende Forderung anzusprechen verkieinen, am obbesagten Tage, und Stund so gewiß hierorts zu erscheinen, um ihre Ansprüche geltend zu machen, als sonst die Verlässenschaften abgehandelt, und der betreffenden Erbin eingewortet werden würden.

Bezirks = Gericht Haasberg am 27ten May 1819.

B e k a n n t m a c h u n g (2)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kästebrun und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Legat als gerichtlichen aufgestellten Sequester zur Einziehung der von Herrn Mathias Perko in die Execution gezogenen, dem Herrn Karl Thomas Homann zu Peß gehörigen Lehende, zur Pachtanlassung auf ein Jahr, und zwar des Lebends zu Stofchja, Mallavaf, Feschje und Gaule der 22te laufenden Monats Juny Vormittags um 9 Uhr im Dorfe Mallavaf, und des Lebends zu Schuitza und Sello der 24te laufenden Monats Juny Vormittag um 9 Uhr im Dorfe Schuitza mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Licitationsbedingnisse bey dem obgenannten Herrn Sequester täglich eingesehen werden können.

Laibach den 9ten Juny 1819.

Feilbietungs = Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt, wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Quandesch v. Neumarkt, als Verlassgläubiger des Gregor Kautschitsch insgemein Schultsch, die gerichtliche Veräußerung des Gregor Kautschitschischen Verlassvermögens, bestehend aus der zu St. Anna sub Pro 54 liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienstbaren, gerichtlich auf 1325 fl. M. M. nebst Zugehör geschätzten ganzen Kaufschubube, bewilliget, und zur Vornahme derselben der 6te May, 7te Juny, und 5te July l. J. jedes Mal Früh um 9 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden, daß im Fall diese Hube nebst Zugehör weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungstagsatzung um, oder über den Schätzungswerth verkauft werden könnte, dieselbe bey der dritten auch darunter hindann gegeben werden würde.

Kauflustigen werden daher zu dieser Licitation vorgeladen, und können in die Bedingnisse derselben zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts Einsicht nehmen.

Uebrigens werden auch die allfällig auf dieser Hube intabulirten, wegen dem im Jahre 1811 verbrannten Grundbuche, diesem Gerichte unbekanntem Gläubiger ihrer Rechte gewarnt, und aufgefordert, sich bey den Feilbietungstagsatzungen einzufinden.

Bezirksgericht Neumarkt den 3ten April 1819.

Anmerkung. Weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich ein Kauflustiger eingefunden.